OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602981/8/Bi

Datum:
Linz, 24. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn F X Z, vom 15. Februar 2019 gegen die Punkte 2) und 3) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 7. Februar 2019, BHBRVERK-2019-9037/9-Wid, VerkR96-1113-2019-Wid, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. April 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis in den Punkten 2) und 3) behoben und das Verwaltungsstrafverfahren jeweils ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt wird.

II. In den Punkten 2) und 3) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO 1960, 2) §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 und 3) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 Geldstrafen von 1) 1500 Euro, 2) 150 Euro und 3) 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 13 Tagen, 2) und 3) je 48 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 175 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 30. Dezember 2018, 2.30 Uhr, in der Gemeinde St. Peter am Hart, km 3,244 der L1100 bzw gegenüber dem Objekt B in Fahrtrichtung Mining den Pkw x
1) in einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Ein am 30. Dezember 2018 um 7.36 Uhr durchgeführter Alkotest habe einen Messwert von 0,31 mg/l Atemluftalkoholkonzentration ergeben. Auf den Lenk- bzw Unfallzeitpunkt rückgerechnet ergebe sich eine Atemluftalkoholkonzentration von 0,56 mg/l.
2) Er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
3) Er sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden (Flurschaden) in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

2. Gegen die Punkte 2) und 3) und die Höhe der im Punkt 1) verhängten Strafe hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 23. April 2019 wurde in Verbindung mit der Verhandlung in Verfahren LVwG-651395 (Entziehung der Lenkberechtigung ua nach dem FSG) eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und des Zeugen Meldungsleger Insp D G (in Folge: Ml), PI Braunau/Inn, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

Der Bf hat in der Verhandlung seine Beschwerde gegen die Höhe der im Punkt 1) des Straferkenntnisses verhängten Geldstrafe zurückgezogen, sodass diese samt der 10%igen Verfahrenskostenvorschreibung in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, vermutlich sei etwa 100 m vor dem Punkt, wo er in den Straßengraben gerutscht sei, Straßenglätte aufgetreten und das Fahrzeug sei manövrierunfähig geworden, es sei aber kein Drittschaden entstanden und damit könne von einem Verkehrsunfall im Sinne des § 4 StVO keine Rede sein. Er habe weder eine Veranlassung gehabt, einen Verkehrsunfall zu melden, da auch von einem Flurschaden keine Rede sein könne und Verkehrsleiteinrichtungen nicht beschädigt worden seien; er habe sich bei der Straßenmeisterei erkundigt. Und auch Punkt 2) des Straferkenntnisse sei unzutreffend.
Er habe sein Fahrzeug, das mit dem Heck in die Fahrbahn geragt sei, entsprechend abgesichert und hätte sich beim nächsten Bauernhof um Hilfe bemüht, das Fahrzeug zu bergen. Das Bemühen sei erfolglos gewesen und er habe sich zu Fuß nach Hause begeben, da für ihn keine Notwendigkeit für eine weitere Veranlassung bestanden habe. Dass er eine Suchaktion ausgelöst habe, sei ihm nicht bewusst gewesen und er bedauere das sehr.
Beantragt wird eine mündliche Verhandlung mit Ladung eines Vertreters der Straßenmeisterei Altheim zum Nichtvorliegen eines Flurschadens, des Polizeiorgans zur Absicherung der Unfallstelle und seiner Einvernahme.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Straf- wie auch den Entzugsakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und der Ml unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des 288 StGB einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass zwar dem Ml seitens der Straßenmeisterei Altheim die Auskunft erteilt wurde, dass ein Flurschaden in Höhe von 200 Euro entstanden sei, was er auch in der Verkehrsunfall-Anzeige so vermerkt hat, jedoch hat sich bei schriftlicher Nachfrage der genauen Art des angegebenen Flurschadens an die Straßenmeisterei Altheim ergeben, dass beim Vorfall vom 30. Dezember 2018 mit dem vom Bf gelenkten Pkw x tatsächlich kein solcher verursacht wurde, was von der Straßenmeisterei Altheim auch schriftlich bestätigt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Durch die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der im Punkt 1) des Straferkenntnisses verhängten Geldstrafe und deren Zurückziehung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23. April 2019 ist Punkt 1 des Straferkenntnisses vollinhaltlich in Rechtskraft erwachsen.

Zu den Punkten 2) und 3) des Straferkenntnisses:

Gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs 5 StVO 1960 haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht – die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Unter einem „Verkehrsunfall“ ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis zu verstehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und zumindest einen Sachschaden zur Folge hat (vgl VwGH 25.9.1991, 91/02/0047).

Die im § 4 Abs 1 lit c StVO ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, trifft nach dem Wortlaut dieses Paragraphen alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht. Sie dient offenkundig dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes schließt daher grundsätzlich etwa auch das Verbot ein, Veränderungen an der Stellung der vom Unfall betroffenen Fahrzeuge vorzunehmen (vgl VwGH 3.11.1967, Slg.Nr. 7219/A), Entfernung des Unfallbeteiligten von der Unfallstelle (vgl VwGH 28.6.1976, 307/76), Abmontieren der Kennzeichentafeln (vgl VwGH 27.4.1979, 1739/77), Verbot eines Nachtrunks (vgl VwGH 13.12.1976, 395/76; uva). Diese Verpflichtung kann aber sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinne des § 4 Abs 2 StVO 1960 besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallsort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Liegt aber unbestritten ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs 1 lit c StVO (vgl VwGH 20.4.2001, 99/02/0176 mit Hinweis auf E 13.11.1967, 775/66, und 30.9.1998, 97/02/0543).

Im ggst Fall lagen diese Voraussetzungen trotz Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden (Eigenschaden) durch den Bf nicht vor, weil niemand verletzt wurde und niemand das Einschreiten eines Organes der der Straßenaufsicht im Sinne einer Tatbestandsaufnahme verlangt hat bzw kein solches Organ von sich aus tätig wurde. Die Suchaktion wurde, wie in der Verhandlung ausführlich besprochen, vom Ml aufgrund von Befürchtungen, der zunächst unauffindbare Bf könnte irgendwo verletzt liegen, initiiert.

Aufgrund der Bestätigung der Straßenmeisterei Altheim ist auch davon auszugehen, dass beim ggst Verkehrsunfall tatsächlich nur Sachschaden am Pkw des Bf und kein wie immer gearteter Flurschaden entstanden ist.
Da die Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO den Zweck hat, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva), und die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064; uva), besteht bei bloßem Eigenschaden naturgemäß keine Meldepflicht.

Auf diese Grundlage war in beiden Punkten der Beschwerde Folge zu geben und mit der Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Alt VStG, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen der belangten Behörde.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger